

# **BGer 4P.199/2003 vom 24. Februar 2004**

Bundesgericht, 2004-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.199\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.199_2003)

FR: TF 4P.199/2003 du 24 février 2004

IT: TF 4P.199/2003 del 24 febbraio 2004

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde ist gemäss der Regel in Art. 57 Abs. 5 OG vor der Berufung zu behandeln. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, soweit sie den Begründungsanforderungen genügt.

### **E. 1.2**

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (vgl. BGE 125 I 71 E. 1c ; 122 I 70 E. 1c; je mit Hinweisen). So genügt es nicht, wenn in der Beschwerde einfach behauptet wird, der angefochtene Entscheid sei unter Verletzung des Gehörsanspruchs zu Stande gekommen oder verstosse gegen das Willkürverbot. Vielmehr ist in der Beschwerde anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien im Einzelnen zu zeigen, inwiefern das aus dem rechtlichen Gehör folgende verfassungsmässige Mitwirkungsrecht missachtet wurde oder der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist ( BGE 110 Ia 3 E. 2a; 117 Ia 10 E. 4b S. 11 ; 125 I 492 E. 1b, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der angefochtene Entscheid verletze Art. 29 BV .

### **E. 2.2**

Der Gehörsanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 BV gibt dem Betroffenen als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht einen Anspruch darauf, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zu äussern und Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Dem Mitwirkungsrecht entspricht die Pflicht der Gerichte, die Argumente und Verfahrensanträge der Partei entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die ihr rechtzeitig und formrichtig angebotenen erheblichen Beweismittel abzunehmen ( BGE 124 I 241 E. 2 mit Hinweisen). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör wird auch die Pflicht der Gerichte abgeleitet, ihre Entscheide zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt ( BGE 121 I 54 E. 2c S. 57 mit Hinweisen). Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es genügt, wenn der Entscheid sachgerecht angefochten werden kann ( BGE 126 I 97 E. 2b; 125 II 369 E. 2c).

### **E. 2.3**

Im Einzelnen rügt die Beschwerdeführerin unter Verweis auf die kantonalen Akten, das Kantonsgericht habe sich mit dem in der Berufungsreplik gestellten Beweisantrag auf Durchführung eines Augenscheins bezüglich der Frage, ob die Fassade nach der Sanierung ziemlich genau gleich ausgesehen habe wie zuvor, nicht auseinander gesetzt. Damit macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

### **E. 2.4**

Es trifft zwar zu, dass sich das Kantonsgericht nicht ausdrücklich zu dem in der Berufungsreplik gestellten Beweisantrag des Augenscheins äusserte. Indem es diesem Antrag keine Folge leistete, hat es jedoch zum Ausdruck gebracht, dass es diesen ablehnte. Die fehlende explizite Begründung der Ablehnung stellt keine Verletzung der Begründungspflicht dar, da für die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ohne weiteres erkennbar war, dass der Beweisantrag nicht zugelassen wurde, weil er offensichtlich verspätet gestellt wurde. Dies hat das Kantonsgericht in seiner Vernehmlassung ausdrücklich bestätigt. So können gemäss dem beschränkten Novenrecht gemäss § 198 ZPO /SZ neue Beweismittel nur bezeichnet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 104 Ziff. 2-5 ZPO /SZ vorliegen. Dass diese Voraussetzungen gegeben seien, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

### **E. 2.5**

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, das Kantonsgericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt, da es - unter Berufung auf das vermeintliche Schiedsgutachten - ihre Einwendungen gegen die Mangelhaftigkeit des Werkes und die erhobene Mängelrüge nicht beachtet habe. Diese Rüge ist unbegründet, da das Kantonsgericht das Gutachten der EMPA willkürfrei als Schiedsgutachten qualifizieren durfte, welches bezüglich der festgestellten Mängel verbindlich war (vgl. E. 4.3 hienach). Zudem hat sich das Kantonsgericht entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin mit der Frage der Mängelrüge auseinander gesetzt, weshalb insoweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruchs auf ein faires Verfahren zu verneinen ist.

### **E. 2.6**

Alsdann bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei bei der Erstellung des Gutachtens der EMPA verletzt worden. Da die Beschwerdeführerin nicht darlegt, inwiefern insoweit eine Gehörsverletzung vorliegen soll, ist auf die Rüge mangels einer rechtsgenügenden Begründung nicht einzutreten (vgl. E. 1.2 hievore).

### **E. 3.1**

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, das Kantonsgericht habe das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279; nachstehend: KSG bzw. Konkordat) verletzt.

### **E. 3.2**

Bei staatsrechtlichen Beschwerden gemäss Art. 84 Abs. 1 lit. b OG überprüft das Bundesgericht die Auslegung und Anwendung von Konkordatsrecht mit freier Kognition ( BGE 112 Ia 350 E. 1).

### **E. 3.3**

Im Einzelnen bringt die Beschwerdeführerin vor, das Kantonsgericht habe zu Unrecht angenommen, das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit finde auf Schiedsgutachterverträge keine Anwendung. Das Kantonsgericht habe verkannt, dass mit solchen Verträgen ein Teil der Kognition des staatlichen Gerichts auf die Schiedsgutachterin übertragen werde, weshalb ein Schiedsgutachtervertrag in beschränktem Umfang einem Schiedsvertrag gleichzusetzen sei. Zur Begründung der anderslautenden Meinung berufe sich das Kantonsgericht zu Unrecht auf BGE 117 Ia 369 E. 7, weil dort die Frage, ob ein Schiedsgutachtervertrag der Formvorschrift von Art. 6 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit unterstehe, nicht beantwortet werde.

Die Rüge ist offensichtlich unbegründet. In BGE 117 Ia 356 E. 5a hat das Bundesgericht unter Verweis auf die Lehre allgemein ausgeführt, das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit finde auf Schiedsgutachterverträge keine Anwendung. Damit kommt auf solche Verträge auch Art. 6 KGS nicht zur Anwendung. Im Übrigen wurde der umstrittene Schiedsgutachtervertrag in einem Briefwechsel vereinbart, womit die Anforderungen an die Schriftform erfüllt wurden (vgl. BGE 118 II 395 E. 3). Damit kann offen bleiben, ob Art. 6 KSG auf Schiedsgutachterverträge zumindest analog anzuwenden sei, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht.

### **E. 4.1**

Sodann rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Willkürverbots.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Ein Entscheid ist nicht schon dann willkürlich, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn er eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt ( BGE 129 I 8 E. 2.1, mit Hinweisen).

### **E. 4.3**

Zur Begründung der Willkür bringt die Beschwerdeführerin vor, das Kantonsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines Schiedsgutachtervertrages bejaht. So sei auf Grund der vom Kantonsgericht zitierten Korrespondenz nicht erkennbar, dass die Parteien daran gedacht hätten, die richterliche Kompetenz zur definitiven Sachverhaltsfeststellung auszuschliessen.

Die Rüge ist offensichtlich unbegründet. So wurde der Vorschlag der Beschwerdeführerin, dass die Parteien die Feststellungen des Fachexperten akzeptieren, von der Beschwerdegegnerin angenommen. Daraus kann willkürfrei geschlossen werden, die Parteien hätten insoweit eine richterliche Überprüfung ausschliessen wollen. Davon geht denn auch die Beschwerdeführerin aus, wenn sie geltend macht, Art. 6 KSG sei auf den vorliegenden Schiedsgutachtervertrag zumindest analog anwendbar.

### **E. 4.4**

Alsdann behauptet die Beschwerdeführerin, das Gutachten der EMPA sei offenbar fehlerfrei (recte: fehlerhaft) und willkürlich, sodass es nicht verbindlich sein könne. Damit legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern das beanstandete Gutachten offensichtlich unhaltbar sein soll, weshalb auf diese Rüge mangels einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten ist (E. 1.2 hievore).

## **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG ). Bei der Bemessung der Parteientschädigung wird die Mehrwertsteuer im Rahmen des geltenden Tarifs pauschal berücksichtigt (Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 8. Mai 1995).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.